

## § 22 Abgelehnte Personen

<sup>1</sup>Die Beteiligten können ein Mitglied des Sanktionsausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nach § 21 nicht mitwirken darf oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, auf die mündliche Verhandlung eingelassen haben. <sup>4</sup>Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3.